Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 1780.) Tarif, nach welchem das Brückengeld beim sogenannten Hundspaß im Guhrauer Kreise vom Dominio Nieder-Schüttlau zu erheben ist. Vom 31. Januar 1837.

Es wird entrichtet:

I. von Landkutschen und Kaleschen zum Transport von Personen um Lohn für einzelne Plätze, beladen oder unbeladen, ausländisch oder inländisch, für jedes Zugthier . . . . 3 Pfennige.

II. von Lastfuhrwerken:
a) von beladenen,
1. vierrädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung
von Vier und weniger Zugthieren . . . . 3 "
von Fünf oder Sechs Zugthieren. . . . . 4 "
von Sieben oder mehreren Zugthieren . . . . 6 "
2. zweirädrigen für jedes Zugthier . . . . 2 "
3. von Schlitten, für jedes Zugthier ohne Unterschied . . 2 "
b) von unbeladenen,
1. Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . 2 "
2. gewöhnlichem Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier 1 "

III. von jedem beladenen Pferde oder sonstigen Lastthier mit oder ohne Reiter, desgleichen von einem beladenen Schubkarren . . 2 "

Befreiungen.

Es wird kein Brückengeld erhoben:
1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten gehören;
2) vom Armee-Fuhrwerk und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militairpersonen auf dem Marsche bei sich führen, desgleichen von Offizieren zu Pferde und und in Dienstuniform auf Dienstreisen;

(Ausgegeben zu Berlin den 5. April 1837.)

3) von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, wenn sie sich legitimiren, auch von Pfarrern und Schullehrern innerhalb ihrer Amtsbezirke;

4) von öffentlichen Courieren und Estafetten, imgleichen von ordinairen, Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten, und den dazu gehörigen Beiwagen, so wie den ledig zurückgehenden Postpferden;

5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungsfuhren, auf der Hin- und Rückreise;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestanten-Fuhren, Chaussee-Bau, Kirchen-, Leichen-, Roboth- und herrschaftlichen Fuhren mit Geräthschaften zum eigenen Gebrauch und mit Lebensbedürfnissen zum eigenen Consumo beladen, wenn sie mit einem Ausweise darüber durch einen Wirthschaftspaß versehen sind, ferner Fuhren aus Nieder-Schüttlau und Hockenau mit Geräthschaften oder zur eigenen Haus- und Wirthschafts-Nothdurft.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Rother. Gr. v. Alvensleben.

(No. 1781.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Februar 1837. die Strafe des Adelsverlustes in der Rheinprovinz betreffend.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 17. v. M. bestimme Ich, in weiterer Ausführung Meiner Order vom 18. Januar 1826., die Wiederherstellung der Adelsrechte in den Landestheilen am linken Rheinufer betreffend, daß jeder Adliche, welcher in der Rheinprovinz entweder eines Verbrechens wegen zu einer Kriminalstrafe verurtheilt, oder wegen eines nach vollendetem sechszehnten Lebensjahre verübten, in den Artikeln 401. 403—408. oder 423. des Rheinischen Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens, mit korrektioneller Strafe belegt wird, gleichzeitig durch das erkennende Gericht seines Adels verlustig erklärt, und hierin, so wie mit der Vollstreckung der Strafe in eben der Art, wie in den älteren Provinzen verfahren werden soll. Sie haben diese Order durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen, und Sie, der Justizminister, die in den älteren Provinzen

vinzen hierüber bestehenden Vorschriften den Gerichtshöfen in der Rheinprovinz noch besonders zur Kenntniß und Nachachtung zu bringen.

Berlin, den 18. Februar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein und v. Kamptz.

(No. 1782.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. März 1837., betreffend die Form der zum Zwecke der Befreiung des Eigenthums von Privilegien und Hypotheken in der Rheinprovinz stattfindenden Immobiliar-Versteigerungen.

Da die Immobiliar-Versteigerungen in der Rheinprovinz, wenn sie zur Befreiung des Eigenthums von den darauf haftenden Privilegien und Hypotheken veranlaßt werden, nach dem Artikel 2187. des dortigen Civilgesetzbuchs in den für Zwangs-Veräußerungen vorgeschriebenen Formen vorgenommen werden müssen, diese aber in der Subhastations-Ordnung für die Rheinprovinzen vom 1. August 1822., unter Aufhebung des 12ten und 13ten Titels, Theil I. Buch 5. der Civilprozeß-Ordnung festgesetzt worden sind, so kann Ich, zur Beseitigung der von mehrern Rheinischen Gerichten deshalb erhobenen Bedenken, Mich nur mit der in Ihrem Berichte vom 28. Januar c. geäußerten Ansicht dahin einverstanden erklären: daß auch bei solchen Versteigerungen die Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822. befolgt werden muß. Sie haben diese Belehrung der Gerichte durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und Sie, der Justizminister v. Kamptz, die weiter erforderlichen Verfügungen an die Rheinischen Gerichts-Behörden zu erlassen.

Berlin, den 11. März 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Kamptz und Mühler.

(No. 1783.)

adbr. ~~(No. 1783.)~~ Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. März 1837. wegen Modifikation der Vorschriften §§. 191. u. f. Tit. II. und §. 16. Tit. III. der allgemeinen Depositital-Ordnung vom 15. September 1783.

Aus den in Ihrem Berichte vom 27. v. M. angezeigten Gründen genehmige Ich, die in Antrag gebrachten Abänderungen der Depositital-Ordnung vom 15. September 1783. und authorisire Sie 1) zum Tit. II. §§. 191. u. f., die Ober- und größeren Untergerichte, bei welchen Sie es nach dem Umfange der Depositital-Geschäfte angemessen halten, von dem bei Transferirungen vorgeschriebenen Verfahren zu dispensiren und ihnen zu gestatten, auf ähnliche Weise, wie beim Depositital-Bankverkehr, am Schlusse jedes Monats eine Zusammenstellung der erforderlichen Transferirungen vom Rendanten anfertigen zu lassen und hiernach in einem generellen Mandat die Substitution der Massen, aus welchen das Geld hergegeben worden, in die General-Depositital-Aktiva derjenigen Masse zu bewirken, für deren Rechnung die Zahlung erfolgt ist. 2) Zum Tit. III. §. 16. genehmige Ich, daß künftig auch bei Untergerichten, bei welchen keine Depositital-Asservate gestattet sind, ausnahmsweise dergleichen zugelassen werden, und will Sie zur Ertheilung angemessener Instruktionen über das von den betheiligten Gerichten dabei zu beobachtende Verfahren authorisiren. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 22. März 1837.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.